

vom 23. Oktober 1898 (Stand am 6. März 2008)

---

## I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Der Kanton Schwyz ist ein demokratischer Freistaat, und als solcher, soweit die Kantonsouveränität durch die Bundesverfassung<sup>1</sup> nicht beschränkt ist, ein souveräner Stand der schweizerischen Eidgenossenschaft.

### § 2<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

<sup>2</sup> Die freie Bildung religiöser Gemeinschaften und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind gewährleistet, soweit sie nicht die öffentliche Ordnung und den konfessionellen Frieden ernsthaft stören.

### § 3<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die politischen Rechte haben alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach Massgabe des Gesetzes davon ausgeschlossen sind.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Der Aktivbürger kann im Kanton, im Bezirk und in der Gemeinde nach Massgabe des Gesetzes an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und vom Recht der Initiative und des Referendums Gebrauch machen.

<sup>3</sup> Die Wahlfähigkeit als Mitglied einer Behörde oder als Beamter regelt das Gesetz, soweit die Verfassung keine Vorschriften enthält.

### § 4

Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich und geniessen gleiche staatsbürgerliche Rechte.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Okt. 1898 (Gesetzsammlung des Kantons Schwyz, neue Folge, GS 3 161 193). Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1899 (AS 17 758; BBl 1899 IV 483).

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1992. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1993 (BBl 1993 IV 599 Art. 1 Ziff. 3 II 180).

<sup>3</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1970, in Kraft seit 31. Dez. 1970. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1970 (BBl 1970 II 1650 1353).

<sup>4</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. März 1972, in Kraft seit 16. März 1972. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BBl 1972 II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).

**§ 5**

Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet. Niemand unterliegt der Verhaftung und gegen niemand kann die Hausdurchsuchung verfügt werden, ausser nach den Bestimmungen des Gesetzes; ebenso kann niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden.

**§ 6<sup>5</sup>****§ 7**

In allen Zivilrechtsfragen soll jeder ohne Hinderung an die Gerichte gelassen werden. Schiedsgerichte infolge Vertrags sind gestattet.

**§ 8<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Die Verhandlungen des Kantonsrates, der Bezirksgemeinde, der Gemeindeversammlung und der Gerichte sind öffentlich.

<sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen.

**§ 9**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Bundesverfassung<sup>7</sup> für genügenden Primarunterricht, inbegriffen die Wiederholungsschulen, und unterstützt die Sekundarschulen.

<sup>2</sup> Der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

**§ 10**

Die freie Meinungsäusserung in Wort und Schrift ist gewährleistet. Die Strafe des Missbrauches derselben wird das Gesetz bestimmen<sup>8</sup>, daherige Klagen beurteilen die Gerichte.

**§ 11**

Jedermann besitzt das Recht, auf dem Wege der Petition Wünsche oder Beschwerden an den Kantonsrat zu bringen.

<sup>5</sup> Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1970. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1970 (BBl 1970 II 1650 1353).

<sup>6</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1972, in Kraft seit 1. Jan. 1975. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BBl 1972 II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).

<sup>7</sup> SR 101

<sup>8</sup> Nunmehr das StGB (SR 311.0).

## § 12

Das Recht zur Bildung von Vereinen, welche weder in ihren Zwecken noch in den dazu bestimmten Mitteln rechtswidrig sind, ist garantiert.

## § 13

<sup>1</sup> Die Verfassung gewährleistet die Unverletzlichkeit des Eigentums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt auch die Verwaltung und die Befugnis, die Art und Weise der Benutzung und der Verwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen, gesichert.

<sup>2</sup> Für Abtretungen zu öffentlichen Zwecken hat der Staat nach den Bestimmungen des Gesetzes gerechte Entschädigung zu leisten.

<sup>3</sup> Sofern für die Erstellung von öffentlichen oder privaten Wasserwerkanlagen, welche im allgemeinen Interesse oder in demjenigen eines grossen Teiles des Kantons liegen, die Erwerbung von Grundeigentum oder Rechten notwendig ist, so kann diese Erwerbung auf dem Wege der Expropriation erfolgen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.<sup>9</sup>

## § 14

<sup>1</sup> Die Handels- und Gewerbefreiheit, sowie das Recht der freien Niederlassung sind nach den Bestimmungen des eidgenössischen Rechtes und des darauf fussenden kantonalen Gesetzes garantiert.

<sup>2</sup> Die Gesetzgebung trifft innert den Grenzen der Bundesverfassung<sup>10</sup> diejenigen Einschränkungen, welche das allgemeine Wohl erfordert, insbesondere mit Rücksicht auf den Hausierhandel und das staatliche Submissionswesen.

## § 15

Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton wohnende Schweizer hat die allgemeine Wehrpflicht zu erfüllen oder im Falle der Unfähigkeit den gesetzlichen Ersatz zu leisten.

## § 16

<sup>1</sup> Alle Einwohner des Kantons, sowie alle Korporationen, Handels- und Erwerbsgesellschaften unterliegen nach Anleitung des Gesetzes der Steuerpflicht für die Bedürfnisse der allgemeinen Wohlfahrt.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Sept. 1908, in Kraft seit 1. Okt. 1908 (GS 5 600 601). Gewährleistungsbeschluss vom 22. Dez. 1908 (AS 25 10; BBl 1908 IV 805).

<sup>10</sup> SR 101

<sup>11</sup> Fassung gemäss § 84 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 23. August 1946, angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Nov. 1946, in Kraft seit 1. Jan. 1947 (GS 12 515 542). Gewährleistungsbeschluss vom 18. Dez. 1946 (AS 62 1058; BBl 1946 III 1266).

<sup>2</sup> Steuerfreiheit geniessen das Kirchen- und Pfrundvermögen, sowie das Schul- und Armengut.

### § 17<sup>12</sup>

<sup>1</sup> Behördenmitglieder und Beamte üben ihre Funktionen während einer durch Rechtssatz zu bestimmenden Amtsdauer aus.

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt die vermögensrechtliche, die disziplinarische und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder und der Funktionäre der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.

### § 18

<sup>1</sup> Jeder verfassungsmässig Gewählte ist pflichtig, eine durch unmittelbare Volkswahl ihm übertragene Beamtung auf eine Amtsdauer anzunehmen. Das Nähere über den Amtszwang bestimmt das Gesetz.

<sup>2</sup> Die Geldbusse wegen Amtsverweigerung darf das Maximum von 300 Franken nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Für Annahme der Wahlen in den Kantonsrat und Regierungsrat besteht kein Amtszwang.

### § 19

Wahlbestechungen sind untersagt. Die Strafe wird das Gesetz bestimmen.<sup>13</sup>

### § 20

Die bestehenden Klöster sind gewährleistet und geniessen den Schutz des Staates. Sie unterliegen als Korporationen dem allgemeinen Steuergesetze, bezahlen aber ihre Steuer am Orte ihrer Niederlassung und da, wo sie Vermögen besitzen.

### § 21<sup>14</sup>

<sup>1</sup> Keine Liegenschaft kann mit einer nichtloskäuflichen Last, gemäss welcher der Grundeigentümer zu einer Leistung verpflichtet ist, belegt werden, und es ist die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse garantiert.

<sup>2</sup> Auch besonders schädliche Dienstbarkeiten, wie das Weide- und Beholzungsrecht in Wäldern, das Farren- und Streuesammeln u. dgl., können nach den Bestimmungen und unter den Vorbehalten des Gesetzes von den Eigentümern der dienenden Grundstücke losgekauft werden.

<sup>12</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1970, in Kraft seit 31. Dez. 1970. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1970 (BBl 1970 II 1650 1353).

<sup>13</sup> Nunmehr Art. 281 StGB (SR 311.0).

<sup>14</sup> Siehe heute jedoch die Art. 736, 788, 840 und 850 ZGB (SR 210).

## II. Titel: Gebietseinteilung

### § 22

Der Kanton ist in sechs Bezirke eingeteilt, nämlich:

1. Schwyz;
2. Gersau;
3. March;
4. Einsiedeln;
5. Küssnacht;
6. Höfe.

### § 23

<sup>1</sup> Der Bezirk Schwyz begreift die Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Oberiberg, Unteriberg, Lauerz, Steinerberg, Morschach, Alpthal, Illgau, Riemenstalden. – Hauptort: Schwyz.

<sup>2</sup> Der Bezirk Gersau begreift die Gemeinde Gersau. – Hauptort: Gersau.

<sup>3</sup> Der Bezirk March begreift die Gemeinden Lachen, Altendorf, Galgenen, Vorderthal, Innerthal, Schübelbach, Tuggen, Wangen ...<sup>15</sup>, Reichenburg. – Hauptort: Lachen.<sup>16</sup>

<sup>4</sup> Der Bezirk Einsiedeln begreift die Gemeinde Einsiedeln. – Hauptort: Einsiedeln.

<sup>5</sup> Der Bezirk Küssnacht umfasst die Gemeinde Küssnacht. – Hauptort: Küssnacht.

<sup>6</sup> Der Bezirk Höfe begreift die Gemeinden Wollerau, Freienbach, Feusisberg. – Hauptort: Wollerau je zu vier Jahren und Pfäffikon je zu zwei Jahren.

## III. Titel: Abgeordnete in die Schweizerische Bundesversammlung

### § 24

Die Wahlen in den Nationalrat finden nach Massgabe der diesbezüglichen Eidgenössischen Bestimmungen in den Gemeinden statt. Die zwei schwyzerischen Abgeordneten in den Ständerat werden in geheimer Abstimmung in den Gemeinden gleichzeitig und auf gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder des Nationalrates frei aus den stimmfähigen Bürgern gewählt.

<sup>15</sup> Worte aufgehoben in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1970. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1970 (BB1 1970 II 1650 1353).

<sup>16</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Nov. 1917 (GS 9 200). Gewährleistungsbeschluss vom 21. März 1918 (AS 34 377; BB1 1918 I 284).

## Staatsorgane

### § 25<sup>17</sup>

- I. Kantonale Organe:
  - a. Aktivbürgerschaft;
  - b. Kantonsrat;
  - c. Regierungsrat;
  - d.<sup>18</sup> Kantonale Gerichte;
  - e. ...<sup>19</sup>
  - f. ...<sup>20</sup>

Schwyz ist als Hauptort der Sitz aller Kantonsbehörden.
- II. Bezirksorgane:
  - a. Bezirksgemeinde;
  - b. Bezirksrat;
  - c. Bezirksgericht.
- III. Gemeindeorgane:
  - a. Gemeindeversammlung;
  - b. Gemeinderat;
  - c. Vermittler.

## I. Kantonsbehörden

### a. Kantonsrat

### § 26<sup>21</sup>

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wird in geheimer Abstimmung in den Gemeinden nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung gewählt. Die Wohnbevölkerung bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweils letzten eidgenössischen Volkszählung.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat wird aus 100 Abgeordneten gebildet. Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis. Die Sitze werden unter die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jede Gemeinde Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

<sup>17</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1972, in Kraft seit 1. Jan. 1975. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BB1 1972 II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).

<sup>18</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 2007 (BB1 2007 4933 Art. 1 Ziff. 2 629).

<sup>19</sup> Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 2007 (BB1 2007 4933 Art. 1 Ziff. 2 629).

<sup>20</sup> Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 2007 (BB1 2007 4933 Art. 1 Ziff. 2 629).

<sup>21</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. Sept. 1963, in Kraft seit 14. Jan. 1964 (GS 14 800 801). Gewährleistungsbeschluss vom 19. Dez. 1963 (BB1 1963 II 1561 1035).

<sup>3</sup> Der Teilungsquotient wird ermittelt, indem die Wohnbevölkerung des Kantons, abgerundet auf das nächste 1000, durch 100 geteilt wird. Jede Gemeinde erhält vorerst soviele Mandate, als sich ihre Wohnbevölkerung durch die Quotienten teilen lässt. Nachher erhalten diejenigen Gemeinden je ein Mandat, die den Quotienten nicht erreichen. Die verbleibenden Mandate werden den Gemeinden zugeteilt, die bei der ersten Teilung den grössten Rest aufweisen.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat wird nach dem Grundsatz der Verhältniswahlen bestellt. Ein Gesetz stellt dafür die näheren Vorschriften auf.

## § 27<sup>22</sup>

Der Kantonsrat unterliegt alle vier Jahre der Gesamterneuerung. Die Austretenden sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer notwendig werdende Ersatzwahlen werden vom Regierungsrat gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen des Kantonsrates nach Verhältniszahl angeordnet.

## § 28

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Stimmenzähler.

<sup>2</sup> Der Landammann und der Statthalter dürfen hierfür nicht gewählt werden.

## § 29

Der Kantonsrat wird vom Präsidenten, unter Mitteilung der Traktanden an sämtliche Mitglieder, einberufen. Ordentlicherweise besammelt er sich zweimal im Jahr, zu einer Sommersitzung und zu einer Wintersitzung. Ausserordentlicherweise:

- a. so oft es der Präsident für nötig findet;
- b. wenn der Regierungsrat es verlangt;
- d. wenn 15 Mitglieder gemeinsam unter Angabe des Grundes hierfür beim Präsidenten das Verlangen stellen.

## § 30

<sup>1</sup> Gesetzesentwürfe werden vom Kantonsrat in ein- oder zweimaliger Beratung vorbereitet und sodann der Volksabstimmung ...<sup>23</sup> unterstellt.

<sup>2</sup> Dieser Abstimmung unterliegen auch alle Beschlüsse des Kantonsrates, die für den gleichen Zweck entweder eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 250 000 Franken oder eine wiederkehrende neue Ausgabe von jährlich mehr als 50 000 Franken zur Folge haben.<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. April 1907 (GS 5 310 311).

Gewährleistungsbeschluss vom 6. April 1908 (AS 24 545; BBl 1907 VI 1266).

<sup>23</sup> Worte aufgehoben in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1970. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1970 (BBl 1970 II 1650 1353).

<sup>24</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Sept. 1958, in Kraft seit 31. Dez. 1958 (GS 14 107 108). Gewährleistungsbeschluss vom 19. Dez. 1958 (BBl 1958 II 1711 1123).

<sup>3</sup> Wird vom Kantonsrate auf gewichtige Gründe hin und auf Antrag des Regierungsrates in der Form eines Gesetzesvorschlages die Trennung einer Gemeinde vorgenommen, so ist darüber ebenfalls die Genehmigung des Volkes einzuholen.

<sup>4</sup> Auf dem Wege der Gesetzgebung können neue Gemeinden gebildet werden, sei es durch Trennung oder Vereinigung schon bestehender Gemeinden.

### § 31

<sup>1</sup> Bedingterweise unterliegen der gleichen Volksabstimmung alle vom Kantonsrate ratifizierten Verträge mit andern Staaten sowie alle Dekrete und Verordnungen des Kantonsrates, sofern innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Veröffentlichung derselben im Amtsblatte beim Regierungsrate von 2000 Bürgern ein schriftliches Begehren dafür gestellt wird.

<sup>2</sup> Der Abstimmung des Volkes muss ferner unterstellt werden die Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder die Erlassung eines neuen Gesetzes, wenn 2000 stimmberechtigte Bürger ein daheriges Verlangen stellen.

### § 32

Auch ohne diese verfassungsmässige Verpflichtung kann der Kantonsrat bei Gutfinden jeden seiner Beschlüsse der Volksgenehmigung unterbreiten und umgekehrt für die definitive Erlassung eines Gesetzes sich von vorneherein durch Volksabstimmung ermächtigen lassen.

### § 33

Jedes Mitglied besitzt das Recht, irgendeinen Gesetzeserlass in Anregung zu bringen. Vorgelegte Entwürfe unterliegen in diesem Falle stets der vorangehenden Prüfung durch eine Kommission.

### § 34

Die Auslegung zweifelhafter Gesetzesstellen gibt der Kantonsrat, jedoch nie in Anwendung auf einen einzelnen, vor den Gerichten schwebenden Fall.

### § 35

Er erteilt ferner das Kantonsbürgerrecht, sofern die Erwerbung oder Zuteilung eines Gemeindebürgerrechts bereits erfolgt ist. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

### § 36<sup>25</sup>

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt:

- a. den Landammann und den Statthalter aus der Mitte des Regierungsrates;

<sup>25</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1972, in Kraft seit 1. Jan. 1975. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BB1 1972 II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).



- b. den Präsidenten und die vom Kantonsrat zu wählenden Mitglieder des Kantonsgerichtes;
- c. den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes und die weiteren Mitglieder;
- d. den Präsidenten des kantonalen Strafgerichts und die weiteren Mitglieder;
- e. den Staatsanwalt und dessen Vertreter;
- f. den Erziehungsrat;
- g. den Bankrat, die Bankkommission und aus seiner Mitte die Prüfungskommission für die Rechnungs- und Geschäftsführung der Kantonbank;
- h. den Staatsschreiber und den Standesweibel;
- i. die Behörden und Beamten, deren Wahl durch Gesetz dem Kantonsrat übertragen wird.

<sup>2</sup> Bei der Wahl der unter den Buchstaben *f* und *g* bezeichneten Behörden ist auf die Vertretung der Minderheiten Rücksicht zu nehmen.

### § 37<sup>26</sup>

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der vom Kantonsrat gewählten Behörden und Beamten beträgt vier Jahre. Sie sind wieder wählbar.

<sup>2</sup> Landammann und Statthalter werden auf zwei Jahre gewählt; sie sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

### § 38

Dem Kantonsrat steht das Recht zu, bei politischen Verbrechen und Vergehen Amnestie zu erteilen.

### § 39

Über Kompetenzkonflikte der administrativen und richterlichen Gewalt entscheidet der Kantonsrat bei Austritt der allfälligen Mitglieder der streitenden Behörden.

### § 40

Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Kantonsverwaltung, mit Inbegriff der Kantonbank:

- a. er bestimmt jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons;
- b. er bewilligt die Erhebung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nötigen Steuern;
- c. er bewilligt die Aufnahme und die Konversion von Darlehen für den Staat;

<sup>26</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1972, in Kraft seit 1. Jan. 1975. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BBl 1972 II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).

- d. der bestimmt die Gehalte der Beamten und Angestellten des Kantons;
- e. er ordnet das Erziehungs-, Polizei-, Gesundheits-, Militär- und Strassenwesen, sowie die Salzverwaltung;
- f. er lässt sich jährlich vom Regierungsrat über alle Teile der Kantonsverwaltung und über Einnahmen und Ausgaben Bericht und Rechnung ablegen, genehmigt diese oder verfügt das Nötige darüber. Die Mitglieder des Regierungsrates haben bei der daherigen Verhandlung nur beratende Stimme. Eine Übersicht der Jahresrechnung und des ökonomischen Zustandes des Kantons, sowie der Jahresbericht über die Verrichtungen des Regierungsrates werden dem Volke durch den Druck bekanntgemacht;
- g. er nimmt jährlich vom Bankrat die Rechnung und den Geschäftsbericht der Kantonalbank entgegen. Die Mitglieder des Bankrates haben bei den daherigen Verhandlungen nur beratende Stimme;
- h.<sup>27</sup> er erlässt Vorschriften über das Verwaltungsverfahren, über die Organisation, die Kompetenzen und das Verfahren für sämtliche Gerichte. Diese Erlasse werden dem fakultativen Referendum unterstellt.

#### § 41<sup>28</sup>

#### § 42

Er prüft alle Verkommnisse und Verträge mit andern Kantonen und Staaten und verwirft oder genehmigt dieselben.

#### § 43

Er sorgt für Ruhe und Sicherheit im Kanton. Im Falle eines daherigen Truppenaufgebotes hat er sich unverzüglich zur Beratung der notwendigen Massnahmen zu versammeln.

#### § 44

<sup>1</sup> Dem Kantonsrat steht die Prüfung und Anerkennung der Gesetzmässigkeit aller Wahlen in die Kantonsbehörden zu.

<sup>2</sup> Er entscheidet desgleichen über Entlassungsgesuche aus kantonalen Beamtungen.

<sup>27</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1972, in Kraft seit 22. April 1974. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BBl 1972 II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).

<sup>28</sup> Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1992. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1993 (BBl 1993 IV 599 Art. 1 Ziff. 3 II 180).

## § 45<sup>29</sup>

Wegen Verletzung der Amtspflicht kann der Kantonsrat seine Mitglieder sowie die Mitglieder der von ihm gewählten Kommissionen, des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte nach Massgabe des Gesetzes zur Verantwortung ziehen.

## b. Regierungsrat

### § 46

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons.

<sup>2</sup> Er besteht aus sieben Mitgliedern und wird in geheimer Abstimmung in den Gemeindeversammlungen frei aus den Stimmberechtigten des Kantons gewählt. Sämtliche Gemeinden bilden für die Regierungsratswahlen einen einzigen Wahlkreis.

<sup>3</sup> Alle vier Jahre findet die Gesamterneuerung statt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

<sup>4</sup> Notwendig werdende Ersatzwahlen werden vom Regierungsrat angeordnet.

<sup>5</sup> Zur Wahl in den Regierungsrat ist das Alter von erfüllten 25 Jahren erforderlich.

<sup>6</sup> Kein Mitglied des Regierungsrates darf zugleich Mitglied eines Gerichtes oder eines Bezirks- oder Gemeinderates sein.

<sup>7</sup> Diejenigen Mitglieder des Regierungsrates, welche nicht zugleich dem Kantonsrat angehören, haben in demselben beratende Stimme und das Recht der Antragstellung.

### § 47<sup>30</sup>

Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie oder bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Regierungsrat als Mitglieder angehören.

### § 48

Der Regierungsrat besorgt:

- a. die Kantonsverwaltung; zu diesem Behufe verteilt er die Geschäftszweige unter seine Mitglieder, welche Gutachten und Anträge an den Regierungsrat entwerfen, dessen Beschlüsse vollziehen und ihm für ihre Verrichtungen verantwortlich sind;

<sup>29</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1972, in Kraft seit 1. Jan. 1975. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BB1 1972 II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).

<sup>30</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. März 1972, in Kraft seit 16. März 1972. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BB1 1972 II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).

b.<sup>31</sup> den Vollzug der Beschlüsse des Kantonsrates und der Entscheidungen kantonalen Gerichte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 49

Er erstattet dem Kantonsrat über seine Geschäftsführung jährlich vollständigen Bericht, und über besondere Teile, sooft der Kantonsrat es fordert. Er entwirft den Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres und verbindet mit der Ablage der Jahresrechnung ein Inventar über die Staatsgüter.

#### § 50

Bei Gefährdung der Sicherheit im Innern oder von aussen ist er berechtigt, Truppen aufzubieten, hat aber gleichzeitig den Kantonsrat zur Festsetzung der weitem Massregeln einzuberufen.

#### § 51<sup>32</sup>

#### § 52<sup>33</sup>

<sup>1</sup> Der Regierungsrat prüft die Ergebnisse kantonaler Abstimmungen und die von der Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung getroffenen Wahlen.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen die Ergebnisse kantonaler Abstimmungen und von Wahlen und Abstimmungen in Bezirken und Gemeinden werden von der durch das Gesetz bestimmten Behörde beurteilt.

#### § 53

Er übt die Aufsicht über die Verwaltung der Bezirke und Gemeinden aus und wacht über die Erhaltung des Vermögens derselben.

#### § 54<sup>34</sup>

Der Regierungsrat entscheidet über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, soweit nicht nach dem Gesetz eine andere Behörde zuständig ist.

#### § 55

Er bewilligt die Entlassungsbegehren aus dem Staatsverband.

<sup>31</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1972, in Kraft seit 1. Jan. 1975. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BBl 1972 II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).

<sup>32</sup> Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1992. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1993 (BBl 1993 IV 599 Art. 1 Ziff. 3 II 180).

<sup>33</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1972, in Kraft seit 1. Jan. 1975. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BBl 1972 II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).

<sup>34</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1972, in Kraft seit 1. Jan. 1975. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BBl 1972 II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).

### § 56

Der Regierungsrat ernennt auf Grund erwiesener Fähigkeit sämtliche Offiziere, soweit deren Wahl dem Kanton zusteht. Er wählt ferner die Kreiskommandanten und Sektionschefs, den Zeugwart und die Verwalter der kantonalen Depots für Militäreffekten.

### § 57

Der Regierungsrat wählt den Archivar, die Steuereinzüger für den Kanton, die Salzauswäger, die Eichmeister, die Gebäudeschätzer und die kantonalen Polizeidiener.

### § 58

Gesetze, welche dem Volksentscheide unterliegen, und ebenso die bedingten Vorlagen, hinsichtlich welcher nach § 31 die Volksabstimmung begehrt worden ist, müssen wenigstens 14 Tage vor der Volksabstimmung im Drucke und in angemessener Zahl unter dem Volke verbreitet werden.

### § 59

Bei den Beratungen und Beschlüssen des Regierungsrates müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein.

## c. Kantonale Gerichte<sup>35</sup>

### § 60<sup>36</sup>

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht ist die oberste kantonale Behörde der Zivil- und Strafrechtspflege. Es übt die Aufsicht über gerichtliche Behörden und weitere Justizaufgaben nach Gesetz aus.

<sup>2</sup> Die Bezirke Schwyz, March und Höfe wählen auf die Dauer von vier Jahren je zwei und die übrigen Bezirke je einen Kantonsrichter. Der Kantonsrat wählt die weiteren Kantonsrichter.

### § 61<sup>37</sup>

Das Verwaltungsgericht ist oberste kantonale Behörde der Verwaltungsrechtspflege. Es übt die Aufsicht über gerichtliche Behörden und weitere Justizaufgaben nach Gesetz aus.

<sup>35</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1972, in Kraft seit 1. Jan. 1975. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BBl 1972 II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).

<sup>36</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 2007 (BBl 2007 4933 Art. 1 Ziff. 2 629).

<sup>37</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 2007 (BBl 2007 4933 Art. 1 Ziff. 2 629).

**§ 62<sup>38</sup>**

Das Strafgericht ist kantonale Behörde der erstinstanzlichen Strafrechtspflege.

**§ 63<sup>39</sup>**

Das Gesetz kann weitere gerichtliche Behörden vorsehen. Es bestimmt deren Wahl und Aufgaben.

**§ 64–69<sup>40</sup>****II.<sup>41</sup> Bezirke und Gemeinden****A. Gemeinsame Vorschriften****§ 70**

Bezirke und Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

**§ 71**

<sup>1</sup> Bezirke und Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben zu einem öffentlichrechtlichen Zweckverband zusammenschliessen oder eine gemeinsame Anstalt betreiben.

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und die Aufsicht über die Zweckverbände.

**§ 72**

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen werden an der Bezirksgemeinde und an der Gemeindeversammlung mit offenem Handmehr vorgenommen. Die Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung kann geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.<sup>42</sup>

<sup>2</sup> Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, für die Wahlen das Urnsystem einzuführen.

<sup>3</sup> Für die Sachgeschäfte der Bezirksgemeinde oder der Gemeindeversammlung, ausgenommen Voranschlag und Rechnung sowie Erteilung des Ehrenbürgerrechts durch die Gemeindeversammlung, kann das Urnsystem allgemein oder für besondere Fälle eingeführt werden.

<sup>38</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 2007 (BBl **2007** 4933 Art. 1 Ziff. 2 629).

<sup>39</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 2007 (BBl **2007** 4933 Art. 1 Ziff. 2 629).

<sup>40</sup> Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1972. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BBl **1972** II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).

<sup>41</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1970, in Kraft seit 31. Dez. 1970. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1970 (BBl **1970** II 1650 1353).

<sup>42</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007. Gewährleistungsbeschluss vom 6. März 2008 (BBl **2008** 2493 Art. 1 Ziff. 2, **2007** 7663).

<sup>4</sup> Das Gesetz regelt das Verfahren für die geheimen Wahlen und Abstimmungen sowie für die Urnenabstimmungen.<sup>43</sup>

### § 73

<sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte ist befugt, beim Bezirksrat oder Gemeinderat ein schriftliches Initiativbegehren einzureichen, welches sich auf einen Gegenstand bezieht, der in die Zuständigkeit der Bezirksgemeinde oder die Gemeindeversammlung fällt.

<sup>2</sup> Das Initiativbegehren kann sich auf den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verordnung oder eines Verwaltungsaktes beziehen. Wird der Erlass oder die Abänderung einer Verordnung angebeht, so kann das Begehren nur in der Form der allgemeine Anregung gestellt werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen regelt das Gesetz die Voraussetzungen des Initiativrechts.

### § 74

<sup>1</sup> Die stimmberechtigten Einwohner eines Bezirkes bilden die Bezirksgemeinde, die stimmberechtigten Einwohner einer Gemeinde die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlung werden ordentlicherweise jährlich bis spätestens am ersten Sonntag im Mai einberufen. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlung werden in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen.

### § 75

<sup>1</sup> Bezirke und Gemeinden mit mehr als 1500 Stimmberechtigten können durch die Bezirks- oder Gemeindeordnung eine ausserordentliche Bezirks- oder Gemeindeorganisation einführen.

<sup>2</sup> Dabei können einzelne Aufgabe der Bezirksgemeinde und des Bezirkesrates oder der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates einem Bezirks- oder Gemeindeparlament zur vorläufigen oder endgültigen Erledigung übertragen werden.

<sup>3</sup> Die Bezirks- oder Gemeindeordnung regelt die Bestellung, die Befugnisse und das Verfahren des Bezirks- oder Gemeindeparlaments.

<sup>4</sup> Für die Wahlen in das Bezirksparlament bildet jede Gemeinde des Bezirkes einen Wahlkreis und hat Anspruch auf mindesten einen Sitz; im Übrigen gelten § 26 Absätze 1 und 4 dieser Verfassung sinngemäss.

### § 76

Die übrigen Behörden und die Beamten der Bezirke und Gemeinden werden nach dem Mehrheitssystem gewählt.

<sup>43</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007. Gewährleistungsbeschluss vom 6. März 2008 (BBl **2008** 2493 Art. 1 Ziff. 2, **2007** 7663).

**§ 77**

<sup>1</sup> Die Bezirks- und Gemeinderäte werden alle zwei Jahre je zur Hälfte erneuert.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Bezirksammanns, des Bezirksstatthalters, des Bezirkssäckelmeisters, des Gemeindepräsidenten, des Gemeindevizepräsidenten und des Gemein-desäckelmeisters beträgt zwei Jahre.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer aller übrigen Behördemitglieder und Beamten beträgt vier Jahre, sofern das Gesetz keine andere Regelung trifft.

**§ 78**

Die Mitglieder der Behörden und die Beamten der Bezirke und Gemeinden sind wieder wählbar, ausgenommen der Bezirksammann und der Bezirksstatthalter, die nur für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar sind.

**§ 79**

<sup>1</sup> Die Bezirks- und Gemeindebehörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> ...<sup>44</sup>

**§ 80**

Das Verfahren für die Verhandlungen der Bezirks- und Gemeindeorgane regelt das Gesetz.

**B. Bezirke****§ 81**

<sup>1</sup> Die Bezirke erfüllen die ihnen durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Bezirke, welche mehrere Gemeinden umfassen, können zudem Aufgaben übernehmen, die den örtlichen Aufgabenbereich der Gemeinde überschreiten.

**§ 82**

In den Bezirken Gersau, Küsnacht und Einsiedeln erfüllen die Bezirksorgane gleichzeitig die der politischen oder Einheitsgemeinde obliegenden Aufgaben.

**§ 83**

Der Bezirksgemeinde obliegen:

<sup>44</sup> Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1972. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BBl 1972 II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).



- a. Erlass von Rechtssätzen im Bereich der dem Bezirk zukommenden Aufgaben, soweit nicht nach kantonalem Recht ein anderes Organ zuständig ist;
- b. Wahl des Bezirksammanns, des Bezirksstatthalters, des Bezirkssäckelmeisters und der übrigen Mitglieder des Bezirkrates;
- c. Wahl der Rechnungsprüfungskommission und des Bezirkratschreibers;
- d.<sup>45</sup> Wahl der dem Bezirk zugeteilten Kantonsrichter;
- e. Wahl der Bezirksrichter und der Ersatzmänner sowie des Bezirksgerichtspräsidenten;
- f. Genehmigung der Jahresrechnung;
- g. Festsetzung des jährlichen Voranschlages und der Bezirkssteuern;
- h. Beschlussfassung über weitere durch das Gesetz vorgesehene Verwaltungsgeschäfte.

#### § 84

<sup>1</sup> Der Bezirksamman besteht aus dem Bezirksammann, dem Bezirksstatthalter, dem Bezirkssäckelmeister und weiteren vier bis zwölf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Er ist vollziehendes und verwaltendes Organ des Bezirkes.

<sup>3</sup> Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales Recht einem andern Bezirksorgan zugewiesen sind.

#### § 85

<sup>1</sup> Das Bezirksgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern sowie sieben Ersatzmännern.

<sup>2</sup> ...<sup>46</sup>

### C. Gemeinden

#### § 86<sup>47</sup>

<sup>45</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 2007 (BBl 2007 4933 Art. 1 Ziff. 2 629).

<sup>46</sup> Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1972. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1972 (BBl 1972 II 1596 Art. 1 Ziff. 2 1397).

<sup>47</sup> Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1992. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1993 (BBl 1993 IV 599 Art. 1 Ziff. 3 II 180).

...<sup>48</sup>

### § 87<sup>49</sup>

Die Gemeinde erfüllt die sich aus ihrer Autonomie ergebenden örtlichen Obliegenheiten sowie die Aufgaben, die ihr durch Rechtssatz übertragen sind.

### § 88

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a. Erlass von Rechtssätzen im Bereich der den Gemeinden zukommenden Aufgaben, soweit nicht nach kantonalem Recht ein anderes Organ zuständig ist;
- b. Wahl des Gemeindepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates;
- c. Wahl des Säckelmeisters, sofern die Gemeindeversammlung den Gemeinderat nicht ermächtigt, die Finanzverwaltung einem andern Mitglied des Gemeinderates zu übertragen;
- d. Wahl des Gemeindeschreibers, des Vermittlers und seines Stellvertreters sowie der Rechnungsprüfungskommission;
- e. Genehmigung der Gemeinderechnung;
- f. Festsetzung des jährlichen Voranschlages und der Gemeindesteuern;
- g. Beschlussfassung über weitere durch das Gesetz vorgesehene Verwaltungsgeschäfte.

### § 89

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Säckelmeister und aus drei bis zehn weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Er ist vollziehendes und verwaltendes Organ der Gemeinde.

<sup>3</sup> Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales Recht einem andern Gemeindeorgan zugewiesen sind.

### § 90

Der Vermittler ist Sühnebeamter in den vom Gesetz bezeichneten Streitigkeiten.

<sup>48</sup> Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1992. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1993 (BBI 1993 IV 599 Art. 1 Ziff. 3 II 180).

<sup>49</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1992. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1993 (BBI 1993 IV 599 Art. 1 Ziff. 3 II 180).

## **IV. Titel:<sup>50</sup> Staat und Kirchen**

### **§ 91**

<sup>1</sup> Die römisch katholische und die evangelisch-reformierte Kirche werden als Kantonalkirchen anerkannt. Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Die übrigen Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

### **§ 92**

<sup>1</sup> Die Kantonalkirchen organisieren sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach demokratischen Grundsätzen selbständig.

<sup>2</sup> Sie geben sich ein Organisationsstatut, dessen Erlass und Änderung der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt. Diese ist zu erteilen, wenn das Organisationsstatut weder Bundesrecht noch kantonalem Recht widerspricht.

<sup>3</sup> Die Kantonalkirchen unterstehen der Obergerichtsverwaltung des Kantons.

### **§ 93**

<sup>1</sup> Kantonseinwohner gehören der Kantonalkirche ihrer Konfession an, wenn sie die im Organisationsstatut genannten Erfordernisse erfüllen.

<sup>2</sup> Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die zuständige Kirchgemeinde erfolgen.

<sup>3</sup> Das Stimm- und Wahlrecht wird durch das Organisationsstatut geregelt.

### **§ 94**

<sup>1</sup> Die Kantonalkirchen gliedern sich für den ganzen Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsstatuts in Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinden wählen nach demokratischen Grundsätzen ihre Organe; ausserdem obliegen mindestens der Erlass von Rechtssätzen, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und der Kirchgemeindesteuern den Stimmberechtigten.

### **§ 95**

<sup>1</sup> Für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben, die im Organisationsstatut aufgezählt sind, können die Kirchgemeinden Steuern erheben.

<sup>50</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1992. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1993 (BB1 1993 IV 599 Art. 1 Ziff. 3 II 180).

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht richtet sich nach der staatlichen Steuergesetzgebung und -veranlagung.

<sup>3</sup> Den Kantonalkirchen steht das Recht zu, von ihren Kirchgemeinden gleichmässige Beiträge zu beziehen.

<sup>4</sup> Die Kantonalkirchen sind für einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden besorgt.

<sup>5</sup> Die Kantonalkirchen und die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen und ihre Einkünfte nach den staatlichen Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung.

## § 96

<sup>1</sup> Die Kantonalkirchen sind für einen genügenden Rechtsschutz der Konfessionsangehörigen und der Kirchgemeinden besorgt.

<sup>2</sup> Letztinstanzliche Entscheide der kantonalkirchlichen Behörden sind nach Massgabe des kantonalen Rechts an das Verwaltungsgericht weiterziehbar. Diesem steht die Rechtskontrolle zu.

## §§ 97–101<sup>51</sup>

## V. Titel:<sup>52</sup> Revision der Verfassung

### § 102

Die Verfassung wird einer Totalrevision unterstellt:

- a. so oft 2000 Stimmberechtigte ein solches Verlangen stellen und die Mehrheit des darüber angefragten Volkes es genehmigt;
- b. sooft eine solche vom Kantonsrat mit der absoluten Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen und durch die Volksabstimmung genehmigt wird.

### § 103

Die Verfassung unterliegt einer Partialrevision:

- a. so oft der Kantonsrat es mit Mehrheit beschliesst;
- b. so oft 2000 Stimmberechtigte unter Angabe der zu revidierenden Artikel ein solches Begehren stellen.

<sup>51</sup> Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1970, mit Wirkung seit 31. Dez. 1970. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1970 (BB1 1970 II 1650 1353).

<sup>52</sup> Ursprünglich IV. Tit.

#### § 104

Wird die Totalrevision durch die Volksinitiative verlangt und beschlossen, so ist dieselbe einem Verfassungsrat zu übertragen. Derselbe wird nach dem gleichen Wahlverfahren und in gleicher Weise wie der Kantonsrat in den Gemeinden gewählt.

#### § 105

Jede Partialrevision und die Totalrevision nach § 102 Buchstabe *b* geschieht durch den Kantonsrat selbst.

#### § 106

Die Total- oder Partialrevision der Verfassung muss in einer spätern Versammlung der Behörde einer zweiten Beratung unterstellt werden, bevor sie zur Abstimmung an das Volk gebracht werden kann.

### Übergangsbestimmungen

#### § 1

Mit Annahme der vorstehend enthaltenen Abänderungen an der bestehenden Verfassung durch die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten treten sie sofort in Kraft und ist der Regierungsrat beauftragt, nach Gewährleistung derselben durch die Bundesversammlung eine Neuausgabe der Verfassung zu veranlassen.

#### § 2

<sup>1</sup> Die Neuwahl der zwei schwyzerischen Abgeordneten in den Ständerat erfolgt gleichzeitig mit den Nationalratswahlen im Jahre 1899.

<sup>2</sup> Die Gesamterneuerungswahlen des Kantons- und Regierungsrates finden zum ersten Male am letzten Sonntag im April des Jahres 1900 statt.

<sup>3</sup> Die Militär- und die Gesetzgebungskommission treten mit Annahme dieser Partialrevision ausser Funktion.

#### § 3

Bis zum Inkrafttreten des in § 26 vorgesehenen Gesetzes über das proportionale verfahren ist dieses durch eine letztinstanzlich vom Kantonsrate zu erlassende Wahlverordnung zu regeln.

#### § 4

Diese Partialrevision der Verfassung ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

**§ 5**

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung und Veröffentlichung beauftrag.

**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. März 1992<sup>53</sup>**

<sup>1</sup> Die Ausarbeitung des Organisationsstatuts erfolgt durch einen aus Vertretern der Kirch- und Einheitsgemeinden zusammengesetzten Rat. Die Mitglieder werden von den der jeweiligen Konfession angehörigsten Stimmberechtigten gewählt. Der Regierungsrat legt das Wahlverfahren sowie die Geschäftsordnung fest.

<sup>2</sup> Das Organisationsstatut gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten der jeweiligen Konfession zustimmt.

<sup>3</sup> Kommt innert fünf Jahren nach der Annahme dieser Verfassungsvorlage die Gründung der Kantonalkirchen nicht zustande, erlässt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates das erforderliche Organisationsstatut.

<sup>4</sup> Mit dem Inkrafttreten des Organisationsstatuts der römisch-katholischen Kantonalkirche gelten die noch vorhandenen Einheitsgemeinden als aufgelöst. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

<sup>53</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1992. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1993 (BBl 1993 IV 599 Art. 1 Ziff. 3 II 180).

## Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die Paragraphen und Paragraphenteile der Verfassung

### **Abstimmung** s. Volksabstimmung

#### **Alter**

- als Voraussetzung zur Stimm-berechtigung 3
- als Voraussetzung zur Wählbarkeit in den Regierungsrat 46
- als Voraussetzung zur Wählbarkeit in das Kantonsgericht 60

### **Amnestie** Kompetenz des Kantonsrates 38

#### **Amt**

- Amtsdauer
  - Ständerat 24
  - Kantonsrat 27
  - Kantonsratspräsident 28
  - der vom Kantonsrat gewählten Behörden und Beamten 37
  - Regierungsrat 46
  - Kantonsgericht 60
  - Bezirksbehörden 77
  - Gemeinderat 89
- Amtszwang, Amtsverweigerung 18

### **Armenwesen**

- Steuerfreiheit für Armengut 16

### **Aufsicht** (Oberaufsicht)

- des Kantonsrates
  - Kantonsverwaltung, Kantonbank 40
- des Regierungsrates
  - Bezirks- und Gemeindeverwaltung 53

### **Ausgaben**

- Finanzreferendum, obligatorisches 30
- Kompetenz des Kantonsrates 40*a, f*
- Kompetenz des Regierungsrates 49

### **Bankwesen**

- Kantonbank
  - Aufsicht des Kantonsrates 40
  - Geschäftsbericht, Rechnung 40*g*
- Bankrat und Bankkommission 36*g*
- Prüfungskommission für Geschäftsführung 36*d*

### **Beamte**

- Wahl 36
- Amtsentsetzung 44
- Verantwortlichkeit 17, 45
- Besoldung 40*d*
- Bezirksbeamte
  - Wahl 76–78
  - Wählbarkeit, Amtsdauer 77
- Gemeindebeamte
  - Wahl 88
  - Amtsdauer 77

### **Behörden**

- Verantwortlichkeit 17
- Staatsorgane
  - Allgemeine Übersicht 25
  - Kantonsrat 26–45
  - Regierungsrat 46–59
  - Gerichtsbehörden 60–62
- Bezirksbehörden 70–85
- Gemeindebehörden 70–90

### **Bericht**

- des Regierungsrates
  - Genehmigung durch den Kantonsrat 40*f*
  - Aufstellung durch den Regierungsrat 49

### **Beschlüsse**

- Allgemeines s. Gesetze
- Beschlussfähigkeit des Regierungsrates 59

### **Bezirke**

- Allgemeines 70–80
- Einteilung des Kantons in Bezirke 22
- Einteilung der Bezirke in Gemeinden 23
- Bezirksverwaltung, Aufsicht des Regierungsrates 53
- Eigentumsgarantie 13
- Bezirksammann
  - Wahl 78
  - Amtsdauer, Wählbarkeit 77
- Bezirksbeamte s. Beamte
- Bezirksbehörden s. Behörden
- Bezirksgemeinde s. Gemeinden
- Bezirksgericht s. Gerichte
- Bezirksrat
  - Wahl 83*b*

### **Budget** s. Voranschlag

### **Bund**

- National- und Ständerat, Wahl 24
- Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft 1

### **Bürger**

- Gleichheit vor dem Gesetz 4
- Wehrpflicht 15
- Stimmberechtigung 3
- Niederlassung
  - Niederlassungsfreiheit 14
- Schweizerbürger
  - Niederlassung 14
- Bürgerrecht
  - Kantonsbürgerrecht, Erteilung 35
  - Entlassung 55

### **Dienstbarkeiten** Loskäuflichkeit 21

**Eigentum** Garantie 13

**Einheitsgemeinde** s. Gemeinde

**Enteignung** (= Expropriation) 13

**Entschädigung**

- bei Zwangsabtretung 13
- Besoldung der Beamten 40*d*

**Erziehung**

- Allgemeines s. Schulwesen
- Erziehungsrat
  - Wahl 36*f*
  - Amtsdauer 37

**Evangelisch-reformierte Kirche** 91<sup>1</sup>

**Finanzreferendum** obligatorisches 30

**Freiheit** s. verfassungsmässige Rechte

**Gemeinden**

- Allgemeines 70–80
- Einheitsgemeinde UeB Änd. 25.3.1992
- Einteilung der Bezirke in Gemeinden 23
- Gemeindeverwaltung, Oberaufsicht des Regierungsrates 53
- Vereinigung, Trennung von Gemeinden 30
- Eigentum, Garantie 13
- Gemeindebeamte s. Beamte
- Gemeindebehörde s. Behörden
- Gemeinderat
  - Allgemeines 73–80
  - Wahl 88
- Gemeindeversammlung 72–74
- Kirchgemeinde 93-96, UeB Änd. 25.3.1992
- Wahlen und Abstimmungen 72

**Gerichte**

- Gerichtliche Behörden
  - kantonale 60–63
  - der Bezirke 83*e*, 85
- Gerichtsverfahren 40*h*
- Öffentlichkeit der Verhandlungen 8
- Bezirksgericht
  - Allgemeines 85
  - Wahl 83
    - Amtsdauer 77
    - Vollziehung seiner Beschlüsse 48*b*
- Kantonsgericht
  - Allgemeines 60–62
  - Wahl 36*b*, 60, 83*d*
  - Präsident, Wahl 36*b*
  - Rechtsverweigerung 45
  - Verantwortlichkeit 17, 45
  - Vollziehung seiner Urteile 48*b*
- Strafgericht
  - Bestand 62
  - Wahl 36*d*
- Verwaltungsgericht
  - Bestand 61
  - Wahl 36*c*

- Gerichtsstand, verfassungsmässiger 5
- Schiedsgerichte 7

**Gesamterneuerung**

- des Kantonsrates 27
- des Regierungsrates 46

**Gesetze**

- Gleichheit vor dem Gesetze 4
- Gesetzesinitiative 31, 33
- Volksabstimmung 3*b*, 30–32, 72
- fakultatives Referendum 31
- Auslegung 34
- Veröffentlichung der Entwürfe 58
- Vollziehung 48*b*
- Gesetzmässigkeit der Wahlen und Abstimmungen, Prüfung 52

**Gewerbefreiheit** 14

**Glaubens- und Gewissensfreiheit** 2

**Gleichheit** vor dem Gesetz 4

**Grundzinsen** Loskäuflichkeit 21

**Handels- und Gewerbefreiheit** 14

**Hauptort** des Kantons 25

**Hausrecht**, Hausdurchsuchungen 5

**Initiative**

- Volksinitiative
  - Verfassungsrevision 102
  - Totalrevision 102*a*, 104
  - Partialrevision 103*b*
  - Gesetzesinitiative 31
  - zur Einberufung einer Gemeindeversammlung 73, 74
- des Kantonsrates
  - Verfassungsrevision
  - Totalrevision 102*b*
  - Partialrevision 103*a*
  - Gesetzesinitiative 33
- des Regierungsrates
  - zur Einberufung einer Kantonsrats-sitzung 29

**Justizkommission**

- Wahl 61
- Befugnisse 67

**Kanton**

- Einteilung in Bezirke 22
- Kantonbank s. Bankwesen
- Kantonsbürgerrecht, Erteilung 35
- Kantonsgericht s. Gerichte
- Kantonskanzlei
  - Wahl 36*i*
  - Amtsdauer 37
  - Verantwortlichkeit 17, 45
- Kantonskriegskommissär s. Militär
- Kantonsrat
  - Allgemeines 26–45
  - Wahl 26, 27, 36, 83*d*
  - Amtsannahme 18



- Öffentlichkeit der Verhandlungen 8
- Kompetenz bei Verfassungsrevision 102*b*, 103*a*, 104, 105
- Kantonsverwaltung s. Verwaltung
- Hauptort des Kantons 25
- Kirchen**
- Kantonalkirchen 91-96, UeB Änd. 25.3.1992
- Organisationsstatut 92-95, UeB Änd. 25.3.1992
- Kultusfreiheit 2
- Steuerfreiheit des Kirchenvermögens 16
- Kirchgemeinden s. Gemeinden
- Klöster, Staatsschutz 20
- Konfession 2, 93, 96, UeB Änd. 25.3.1992
- Korporationen** Güterverwaltung 13
- Kultusfreiheit** 2
- Landammann**
- Wahl 36*a*
- Amtsdauer 37
- Legislaturperiode** 27
- Lehrer**
- Allgemeines s. Schulwesen
- Meinungsausserung** freie 10
- Militär**
- allgemeine Wehrpflicht 15
- Truppenaufgebote 43, 50
- Offiziere, Kreiskommandant, Sektionschef 56
- Niederlassung**
- Niederlassungsfreiheit 14
- Öffentlichkeit**
- der Verhandlungen des Kantonsrates, der Bezirksgemeinde, der Gemeindeversammlung und der Gerichte 8
- Petitionsrecht** 11
- Politische** Rechte s. Rechte
- Polizei**
- Aufsicht durch den Kantonsrat 40*e*
- Wahl der Polizeidiener 57
- Pressefreiheit** 10
- Primarunterricht** 9
- Proportionalwahl**
- des Kantonsrates 26
- Rechte**
- politische
  - Stimmrecht 3
- Ausübung der Volkssouveränität 3
  - Vorschlagsrecht s. Initiative
  - Referendum, fakultatIVES 31
  - Wahlen s. Wahlen
- verfassungsmässige
  - Rechtsgleichheit 4

- Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit 2
- persönliche Freiheit, Hausrecht 5
- Recht auf verfassungsmässigen Richter 5
- Meinungsausserung, Pressefreiheit 10
- Petitionsrecht 11
- Vereinsrecht 12
- Eigentum, Garantie 13
- Handels-, Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit 14

**Rechtspflege**

- Verhaftung und Hausdurchsuchungen 5
- verfassungsmässiger Richter 5
- Schiedsgerichte 7
- Öffentlichkeit der Verhandlungen 8
- Kompetenzkonflikte 39

**Referendum**

- Referendum = Volksabstimmung
  - obligatorisches 30, 88
  - fakultatIVES 31, 32, 102
- Referendumsbegehren
  - gegen kantonale Gesetze und Beschlüsse 31
  - gegen Gemeindebeschlüsse 72
- Finanzreferendum, obligatorisches 30

**Regierungsrat**

- Allgemeines 46–59
- Wahl 46
- Amtsannahme 18
- Einberufung des Kantonsrates 29*b*
- Wahl des Landammanns 36*a*
- beratende Stimme bei Kantonsrats-sitzungen 40*f*
- Verantwortlichkeit 17, 45
- Übergangsbestimmung 5

**Revision**

- der Kantonsverfassung 102–106
  - Totalrevision 102
  - Partialrevision 103
- der Gesetze, Volksinitiative 31

**Richter**

- Allgemeines s. Gerichte
- Recht auf verfassungsmässigen Richter 5

**Römisch-katholische Kirche** 91<sup>1</sup>**Schiedsgerichte** s. Gerichte**Schulwesen**

- Allgemeines 9
- Erziehungsrat, Wahl 36*f*
- Steuerfreiheit der Schulgüter 16

**Schweizerbürger** s. Bürger**Staat**

- demokratischer Freistaat 1
- Staat und Kirchen 91-96, UeB Änd. 25.3.1992
- Staatsanwalt, Wahl 36*e*

- Staatsbehörden s. Behörden
- Staatsgüter, Inventar 49
- Staatsrechnung
  - Aufstellung durch den Regierungsrat 49
  - Genehmigung durch den Kantonsrat 40<sup>f</sup>
- Staatsverwaltung s. Verwaltung

**Staatsorgane** 25**Ständerat** Wahl 24**Statthalter**

- Bezirksstatthalter
  - Amtsdauer 77
  - Wahl 76, 78
- Landesstatthalter
  - Wahl 36<sup>a</sup>

**Steuern**

- Steuerpflicht, Steuerfreiheit 16
- Kompetenz des Kantonsrates 40<sup>b</sup>
- Kompetenz der Bezirksgemeinde 74
- Steuereinzüger, Wahl 57
- Kompetenz der Kirchgemeinde 95

**Stimmrecht**

- Gewährleistung 3
- in der Bezirksgemeinde 73, 74
- in der Gemeindeversammlung 88
- in der Kirchgemeinde 94

**Strassen**

- Aufsicht des Kantonsrates 40<sup>e</sup>

**Unterrichtswesen** s. Schulwesen**Unvereinbarkeit**

- Kantonsratspräsident und Landammann 28
- Regierungsrat und Gerichtsmitglied, Bezirks- oder Gemeinderat 46

**Verantwortlichkeit**

- der Behörden und Beamten 17, 45

**Vereinsrecht** 12**Verfassung**

- Verfassungsrevision s. Revision
- Verfassungsrat, Wahl 104

**Verhaftung** 5**Vermittler**

- Allgemeines 90
- Wahl 88<sup>d</sup>

**Verträge**

- Kompetenz des Kantonsrates 42
- fakultatives Referendum 31

**Verwaltung**

- Kantonsverwaltung
  - Kompetenz des Regierungsrates 48<sup>a</sup>
  - Oberaufsicht des Kantonsrates 40
- Bezirks- und Gemeindeverwaltung, Aufsicht 53, 54

**Verfassung**

- Verfassungsrevision s. Revision
- Verfassungsrat, Wahl 104

**Verhaftung** 5**Vermittler**

- Allgemeines 90
- Wahl 88<sup>d</sup>

**Verträge**

- Kompetenz des Kantonsrates 42
- fakultatives Referendum 31

**Verwaltung**

- Kantonsverwaltung
  - Kompetenz des Regierungsrates 48<sup>a</sup>
  - Oberaufsicht des Kantonsrates 40
- Bezirks- und Gemeindeverwaltung, Aufsicht 53, 54

**Verwaltungsverfahren** 40<sup>h</sup>**Verwandtschaft**

- zwischen Mitgliedern des Regierungsrates 47

**Volk**

- Volksabstimmungen
  - an der Bezirksgemeinde 72, 83
  - an der Gemeindeversammlung 72, 88
  - Gesetzesentwürfe 30, 32
  - Finanzreferendum 30
  - Referendumsbegehren und Gesetzesinitiative 31
  - Prüfung der Ergebnisse 52
  - Verfassungsrevision 102, 106
- Volksbegehren s. Initiative
- Volkswahlen s. Wahlen

**Vollziehung**

- vollziehende Behörde 46
- der Gesetze, Urteile usw. 48
- der Bezirksgemeindebeschlüsse 84
- der Gemeindebeschlüsse 89

**Voranschlag** (Budget)

- Aufstellung 49
- Genehmigung 40<sup>a</sup>

**Vorschlagsrecht** s. Initiative**Wählbarkeit**

- in den Regierungsrat 46
- in das Kantonsgericht 60
- Unwählbarkeit von Verwandten in dieselbe Behörde 47

**Wahlen**

- Volkswahlen
  - an der Bezirksgemeinde 72, 83
  - an der Gemeindeversammlung 72, 88
  - Allgemeines 3
  - Ständerat 24
  - Kantonsrat 26
  - Regierungsrat 46
  - Verfassungsrat 104

- Gemeindebeamte 88
- Bezirksbehörden 83
- Kantonsgericht 60
- Wahlen durch den Kantonsrat 36
- Wahlbestechungen 19
- Wahlkreise für Kantonsratswahlen 26

**Wehrpflicht** allgemeine 15

**Zehnten** Loskäuflichkeit 21

**Zwangsabtretungen** 13

